

**Drucksache Nr.: 230/2021**

**Dezernat IV**

**Federführend:** Bauverwaltung

**Anlagen:** 6

**Az.:** 212; Gri\_Schw

| Beratungsfolge   | Termin     | Status | Behandlung           |
|------------------|------------|--------|----------------------|
| Innenstadtbeirat | 06.07.2021 | Ö      | zur Information      |
| Hauptausschuss   | 08.07.2021 | Ö      | zur Vorberatung      |
| Stadtrat         | 13.07.2021 | Ö      | zur Beschlussfassung |

**Gemeindeanteil zur Erhebung von Ausbaubeiträgen für die Erneuerung der Straßenbeleuchtungsanlage in der Walter-Bruch-Straße und der Höhenstraße der Stadt Neustadt an der Weinstraße**

**Antrag:**

Der Stadtrat möge beschließen:

Der Gemeindeanteil des beitragsfähigen Aufwandes für die Erneuerung der Straßenbeleuchtungsanlage wird

1. für den Bereich der „**Walter-Bruch-Straße**“ von der Einmündung Kiesstraße bis zur Einmündung Erkenbrechtstraße auf 25 %,
2. für den Bereich „**Walter-Bruch-Straße**“ von der Einmündung Erkenbrechtstraße bis zur Einmündung Weinbergstraße auf 25 %,
3. für den Bereich „**Walter-Bruch-Straße**“ Ringstraße von Hausnummer 22 bis Hausnummer 48 auf 25 %

und

4. für die Ringstraße „**Höhenstraße**“ auf 25 %

festgesetzt.

**Begründung:**

Die Straßenbeleuchtungsanlage in den jeweiligen oben genannten Straßenzügen wurde erneuert.

Die Walter-Bruch-Straße besteht nach beitragsrechtlichen Gesichtspunkten aus drei Verkehrsanlagen, nämlich dem Bereich von der Kiesstraße bis zur Erkenbrechtstraße, dem Bereich von der Erkenbrechtstraße bis zur Weinbergstraße sowie der Ringstraße von Hausnummer 22 bis 48.

In der „Walter-Bruch-Straße“ wurde die über 65 Jahre alte Straßenbeleuchtungsanlage, in der Höhenstraße die über 50 Jahre alte Straßenbeleuchtungsanlage erneuert. Dies war notwendig geworden da sich die Straßenbeleuchtungsanlagen in einem schlechten Zustand befanden. Die Gläser und Reflektoren waren stark verwittert sowie die Verdrahtung brüchig, somit war eine nach DIN vorgeschriebene Ausleuchtung nicht mehr gewährleistet.

Für die Erneuerung sind nach den Vorschriften des Kommunalabgabengesetzes Rheinland-Pfalz (KAG) in Verbindung mit der Satzung zur Erhebung von Einmalbeiträgen nach tatsächlichen Investitionsaufwendungen für den Ausbau von Verkehrsanlagen (Ausbaubeitragssatzung) von den Grundstückseigentümern bzw. dinglich Nutzungsberechtigten der beitragspflichtigen Grundstücke Ausbaubeiträge zu erheben. Dabei bleibt nach § 10 Abs. 3 KAG ein dem Vorteil der Allgemeinheit entsprechender Teil außer Ansatz, der dem nicht den Beitragsschuldnern zuzurechnenden Verkehrsaufkommen entspricht.

Die Beleuchtungseinrichtung der drei Verkehrsanlagen Walter-Bruch-Straße sowie der Höhenstraße dient ganz überwiegend dem Anliegerverkehr (vgl. Anlage 1 bis 4). Mit der Übernahme von 25% des beitragsfähigen Aufwandes durch die Stadt Neustadt an der Weinstraße wird dem öffentlichen Verkehrsaufkommen hinreichend Rechnung getragen.

Neustadt an der Weinstraße, 30.06.2021

Marc Weigel  
Oberbürgermeister